



Gemeinde Tiefgraben
Wredeplatz 2
5310 Mondsee

Vöcklabruck, 09.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 14.11.2019, BHVBWA-2018-541849/39-MP, der Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswässern aus dem Bereich der Wohnanlage „Wohnen am Weißen Stein“ in das bestehende Grabensystem mit Ableitung in den Schusterbach erteilt. Weiters wurde mit obgenanntem Bescheid die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und der Betrieb eines Schmutzwasserkanals für die Erschließung der Wohnobjekte erteilt.

Im Zuge der Umsetzung ergaben sich Anpassungen, die das Maß der Geringfügigkeit überschreiten. Die Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH hat deshalb unter Vorlage eines neuen Einreichprojektes der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH vom 12.03.2026 um die Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligungen angesucht.

Da die Anlagen zum Teil bereits fertig gestellt sind, ist vorgesehen, gleichzeitig auch eine wasserrechtliche Überprüfung durchzuführen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Tiefgraben	
Datum: Dienstag, 13.10.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14.11.2019, BHVBWA-2018-541849/39-MP, Spruchabschnitt I., wurde der Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die gedrosselte Einleitung von vorgereinigten und retentierten Niederschlagswässern aus dem Bereich der geplanten Wohnanlage auf den Gst. Nr. 796, 797 und 798/2, KG. Hof, in das bestehende Grabensystem mit Ableitung in den Schusterbach, sowie für die Errichtung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen erteilt.

Mit Spruchabschnitt II. wurde der Kainz Projektentwicklung & Standortaufwertung GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Schmutzwasserkanals für die Erschließung der geplanten Wohnobjekte auf den Gst. Nr. 796, 797 und 798/2, KG Hof erteilt.

Im Zuge der Umsetzung ergaben sich Anpassungen, die das Maß der Geringfügigkeit überschreiten. Diese Abänderungen sind in den Projektunterlagen der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH vom 12.03.2026, GZ. 8335 beschrieben.

Das beantragte Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der vorgereinigten und retentierten Niederschlagswässer in das bestehende Grabensystem mit Ableitung in den Schusterbach lautet wie folgt:

- 53,0 l/s entsprechend Drosselabfluss entsprechend Grünlandabfluss
- 586 m³/d entsprechend 1-jährlichen Tagesniederschlag

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt**

auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

BV Tiefgraben "Wohnen am Weißen Stein", Anpassung Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigungsanlage, vom 12.03.2026, GZ 8335
Ort der Einsichtnahme: ➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73408) ➤ Gemeindeamt Tiefgraben, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. +43 6232 2265)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 9, 11 - 13, 15, 21, 22, 30 - 33, 50, 72, 98, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Tiefgraben
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Viktoria Traxl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

